

**8047/AB**  
**vom 07.12.2021 zu 8176/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.711.564

Wien, am 7. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Oktober 2021 unter der Nr. **8176/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend transparenter Sportbonus: Hintergründe und Auszahlungsstand gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 11b:**

- *Wie läuft der Prozess von der Antragstellung bis zur Auszahlung an den einzelnen Verein bis hin zur abschließenden Überprüfung aus? (Bitte um Beispiele zur Veranschaulichung von Geldflüssen und Kontrollen zwischen BSG, Fördernehmer und einzelnen Verein)*
- *Kontrolle:*
  - b. *Warum ist Kontrolle der widmungsgemäßen Inanspruchnahme der Förderung nach Punkt 14 der Förderrichtlinie erst ab 1. Juni 2022 stichprobenartig vorgesehen?*

Im Rahmen des Förderprogramms „Sportbonus“ werden Neumitgliedschaften in Sportvereinen gefördert, die sich am Förderprogramm beteiligen. Dafür müssen sich die Vereine auf der Plattform [www.sportbonus.at](http://www.sportbonus.at) registrieren. Nach Freischaltung der

Registrierung durch Sachbearbeiter:innen der abwickelnden Dach- und Fachverbände können für zwei Auszahlungstermine Anträge durch die teilnehmenden Sportvereine hochgeladen werden. Dabei ist jedenfalls ein Excel-Sheet mit folgenden Daten auszufüllen:

- Zahlungs-Datum
- Art der Einzahlung
- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportart/Sektion
- Dauer der Mitgliedschaft (in Monaten)
- Beitragskategorie
- Preis der Mitgliedschaft (Normalpreis)
- Zahlungsbetrag (abzügl. Sportbonus)

Vom Verein ist außerdem die Mitgliederzahl (Stichtag 31. August 2021; m/w/d) anzugeben, die ZVR-Nummer, der IBAN und Name des Vereins zu kontrollieren und/oder einzutragen.

Die Antragstellung für den ersten Abrechnungstermin am 15. November 2021 musste durch die Sportvereine bis zum 25. Oktober 2021 erfolgen. Für den 2. Abrechnungstermin, nach Abschluss des Förderprogramms am 31. März 2022, ist die Antragstellung zwischen 5. Jänner und 15. Februar 2022 durch die Sportvereine möglich.

Nach der Antragstellung bearbeiten Sachbearbeiter:innen der abwickelnden Dach- und Fachverbände die Anträge. Für alle von einem Dach- oder Fachverband genehmigten Anträge stellt der jeweilige Verband mit Stichtag 15. November 2021 bzw. 31. März 2022 einen gemeinsamen Antrag an die BSG für alle Neumitgliedschaften, die von diesem abgewickelt wurden. Der Verband erklärt dabei, dass die bei der Programmerstellung festgelegten Mindestprüf'anforderungen erfüllt wurden. Die BSG prüft die Förderanträge auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit. Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag übermittelt die BSG den Fördernehmer:innen eine Zusage und den bereits von ihrer Seite unterzeichneten Fördervertrag. Nach dem Eingang der beim BMKÖS durch die BSG beantragten Fördersumme und nach der Unterzeichnung durch die Fördernehmer:innen überweist die BSG die Gesamtsumme für alle Neumitglieder an den

jeweils abwickelnden Verband. Die Dach- bzw. Fachverbände überweisen danach die Zuschüsse für alle genehmigten Neumitgliedsanträge an die Sportvereine.

Das Förderprogramm legt unter Punkt 9 fest, dass die abwickelnden Verbände vor der Beantragung der Auszahlung der Fördermittel bei der BSG Mindestprüfungsanforderungen in Form einer Belegsprüfung zu erfüllen haben. Ich ersuche um Verständnis, dass diese Mindestanforderungen der Prüfungen im Sinne einer effektiven Kontrolle erst nach Abschluss des Förderprogramms veröffentlicht werden können.

Die vertiefende Prüfung durch die BSG wird nach Abschluss des Programms und Auszahlung der Fördersummen stattfinden, damit es zu keiner Verzögerung bei den Auszahlungen an die Verbände und in der Folge an die Vereine kommt. Im Falle von nicht widmungsgemäßen Inanspruchnahmen von Fördergeldern kann es zu Rückforderungen kommen.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *Wie viele Fördernehmer gem. § 3 Z 9 BSFG 2017 haben bisher einen Sportbonus beantragt? (Bitte einzeln anführen)*
  - a. *Wie viel Anträge wurden genehmigt bzw. abgelehnt?*
- *Wie viele Fördernehmer gem. § 3 Z 10 BSFG 2017 haben bisher einen Sportbonus beantragt? (Bitte einzeln anführen)*
  - a. *Wie viel Anträge wurden genehmigt bzw. abgelehnt?*
- *Wie hoch sind die bisher rechtsverbindlich zugesagten Förderungen nach Fördernehmern:*
  - a. *Sportunion Österreich?*
  - b. *Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperfunktion in Österreich (ASKÖ)?*
  - c. *Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ)?*
  - d. *Verband alpiner Vereine Österreichs?*
  - e. *Österreichischer Fußball-Bund?*
  - f. *Österreichischer Tennisverband?*
  - g. *Österreichischer Golfverband?*
  - h. *Österreichischer Judoverband?*
  - i. *Österreichischer Eishockeyverband*
  - j. *Andere Verbände? (bitte hier jeweils Verbände und ausgezahlten Betrag angeben)*

Am 16. November 2021 hat die BSG die Gesamtübersicht über die von den Fördernehmer:innen gem. § 3 Z 9 BSFG 2017 (Sportunion Österreich, Arbeitsgemeinschaft

für Sport und Körperkultur in Österreich, Allgemeiner Sportverband Österreichs, Verband alpiner Vereine Österreichs) sowie gemäß § 3 Z 10 BSFG 2017 (Österreichischer Fußball-Bund, Österreichischer Tennisverband, Österreichischer Golfverband, Österreichischer Judoverband, Österreichischer Eishockeyverband) gestellten Anträge eingereicht.

Seitens des Österreichischen Eishockeyverbands wurde mitgeteilt, dass alle eingereichten Vereinsanträge zurückgewiesen werden mussten und daher erst für die Phase 2 eingereicht werden können.

Endgültige Ablehnungen von Anträgen konnte es aufgrund der Konzeption des Förderprogramms nicht geben, weil alle bislang abgelehnten Anträge beim zweiten Auszahlungstermin neu eingereicht werden können. Eine Auswertung abgelehnter Anträge erfolgt daher erst nach dem Abschluss des Förderprogramms.

Übersicht der Anträge nach Fördernehmer:innen:

<b>Ergebnis Phase 1 Gesamt (Stand 16.11.2021)</b>	<b>Vereine</b>	<b>neue Mitglieder</b>	<b>Antrag Phase 1</b>	<b>Förderung</b>
Sportunion Österreich	71	1.779	138.347,04 €	138.347,04 €
Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich	45	929	73.313,09 €	73.313,09 €
Allgemeiner Sportverband Österreich	46	1.163	88.454,24 €	88.454,24 €
Verband alpiner Vereine Österreichs	3	31.552	1.377.527,77 €	1.377.527,77 €
Österreichischer Fußball-Bund	12	241	18.717,75 €	18.717,75 €
Österreichischer Tennisverband	9	144	10.286,25 €	10.286,25 €
Österreichischer Golfverband	24	443	39.870,00 €	39.870,00 €
Österreichischer Judoverband	13	628	55.436,25 €	55.436,25 €
Österreichischer Eishockeyverband	0	0	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>223</b>	<b>36.879</b>	<b>1.801.952,39 €</b>	<b>1.801.952,39 €</b>

#### Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Wie hoch sind die bisher rechtsverbindlich zugesagten Förderungen nach Bundesländern?*
- *Wie hoch sind die bisher rechtsverbindlich zugesagten Förderungen nach Sportarten?*

- *Wie hoch sind die bisher rechtsverbindlich zugesagten Förderungen nach Altersgruppen?*

Die Datenbank für die Abwicklung des Förderprogramms „Sportbonus“ wurde einerseits möglichst kostengünstig, andererseits aber auch im Sinne einer möglichst einfachen Anwendung programmiert. Daher erfolgt die Eingabe der Daten nicht direkt in einer zentralen Datenbank, bei der einfache Abfragen per Knopfdruck möglich wären, sondern über Excel-Listen, die von den Vereinen hochgeladen werden. Eine Aufgliederung nach Bundesländern, Sportarten und Altersgruppen wird aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der entstehenden Kosten einmalig sowie zur Vermeidung verzerrender Darstellungen durch unterschiedliche Einreichpräferenzen während des laufenden Programms erst nach Abschluss des Förderprogramms erfolgen.

**Zu Frage 8:**

- *Wie hoch sind die bisher rechtsverbindlich zugesagten Förderungen nach:*
  - Vereine, die vor 2020 gegründet wurden?*
  - Vereine, die 2020 gegründet wurden?*
  - Vereine, die im ersten Halbjahr 2021 gegründet wurden?*

Das Gründungsdatum der Vereine wird von den Sachbarbeiter:innen anhand des Vereinsregisterauszugs hinsichtlich der Anspruchsberechtigung (Gründung vor dem 1. Juli 2021) überprüft. Es war nicht erforderlich, das Gründungsdatum bei der Registrierung einzugeben, daher ist eine Differenzierung nach dem Datum der Vereinsgründung nicht möglich.

**Zu Frage 9:**

- *Wie lange dauert die Prüfung von Anträgen durch die BSG im Durchschnitt?*

Im Förderprogramm wurde festgelegt, dass die BSG die eingelangten Anträge der Fördernehmer:innen zunächst auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit prüft. Beim ersten Antragstermin (15. November 2021) hat die BSG diese Prüfung umgehend durchgeführt und bereits am 16. November 2021 die Anforderung der Auszahlung der Beträge an das BMKÖS übermittelt. Diese Plausibilitäts- und Nachvollziehbarkeitsprüfung erfolgt - wie vorgesehen - sehr rasch, um die Mittelauszahlung zeitnah zu ermöglichen. Eine vertiefte Prüfung durch die BSG erfolgt erst nach Abschluss des Förderprogramms. Die Dauer der Prüfung ist von der Notwendigkeit von Nachfragen und Einforderungen von Belegen abhängig. Über die Dauer kann daher im Vorhinein keine Auskunft gegeben werden.

**Zu Frage 10:**

- *Transparenz:*
  - a. *Wann und in welcher Form soll ein Bericht über sämtliche Zahlungen aus dem Sportbonus veröffentlicht werden?*
  - b. *Wann und in welcher Form sollen die Berichte der einzelnen Fördernehmer gem. Punkt 10 lit f der Richtlinie zum Sportbonus veröffentlicht werden?*

Der Endbericht der BSG an das BMKÖS wird sämtliche im Rahmen des Förderprogramms Sportbonus erfolgten Zahlungen umfassen und kann erst nach der abschließenden Prüfung durch die BSG erstellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung kann es auch zu Rückforderungen kommen, sodass die endgültigen Auszahlungssummen erst nach der erfolgten Abschlussprüfung feststehen werden.

Im Abschlussbericht des BMKÖS werden die Zuschüsse nach Kategorien wie Bundesländer, Sportarten oder Altersgruppen aufgeschlüsselt. Dieser Abschlussbericht wird auch den Bericht der BSG enthalten und veröffentlicht werden.

Die Berichte der fördernehmenden Verbände sind bis zum 30. Juni 2022 an die BSG zu übermitteln, sie sind Teil der Abwicklung des Programms und Grundlage für die vertiefende Prüfung durch die BSG. Eine Veröffentlichung der Einzelberichte ist nicht vorgesehen, weil die BSG die Daten in ihrem Abschlussbericht an das BMKÖS nach Abschluss des Förderprogramms zusammenführt.

**Zu Frage 11a:**

- *Kontrolle:*
  - a. *Wie wird sichergestellt, dass die Gelder tatsächlich für Mitgliedschaften verwendet werden?*

Die Grundvoraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Einzahlung des Eigenanteils von 25 %. Die Vereine erhalten die restlichen 75 % als Zuschuss, gedeckelt mit 90 Euro. Durch die Summe aus dem Eigenbeitrag des Neumitglieds und dem Zuschuss erhält der Verein erst den gesamten Mitgliedsbeitrag. Zuschüsse werden also nur für Neumitgliedschaften gewährt.

**Zu Frage 12:**

- Welche konkreten Überlegungen standen bei der Wahl der Voraussetzungen im Vordergrund:
  - a. Abwicklung nur über Dachverbände und größere Fachverbände?
  - b. Einschränkung auf gemeinnützige Vereine?
  - c. Zeitpunkt der Mitgliedschaft?
  - d. Zeitrahmen?
  - e. Ausmaß der Förderung?
  - f. Volumen des Fördertopfs in Höhe von 9 Millionen EUR?

Direkt Begünstigte des Förderprogramms „Sportbonus“ sind Neumitglieder von Sportvereinen, die zwischen 1. September und 31. Dezember 2021 sportlich aktive Mitglieder geworden sind. Budgetär war ein Rahmen für 100.000 neue Sportvereinsmitglieder mit einer Fördersumme von max. 90 Euro pro neuem Mitglied vorgesehen. Durch die vergleichsweise hohe Zahl an direkt Begünstigten bei einer niedrigen Einzelfördersumme pro Person war das BMKÖS bemüht, eine verwaltungstechnisch günstige Abwicklungsform zu finden.

Durch die Abwicklung über die BSG und die teilnehmenden Dach- und Fachverbände entstehen keine Kosten, die für das Förderprogramm zur Verfügung stehenden Mittel geschmälert hätten. Die Abwicklung über die drei Dachverbände war von Beginn an Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung. Bei den Fachverbänden wurde von Sport Austria eine Erhebung durchgeführt, welche Verbände über die ausreichenden Ressourcen für die Förderabwicklung verfügen und sich dafür zur Verfügung stellen würden. Diesen Rückmeldungen wurde in fast allen Fällen entsprochen. In Einzelfällen erfolgte eine direkte Rücksprache bzw. Abklärung durch die BSG bzw. das BMKÖS.

Das Konzept für das Förderprogramm „Sportbonus“ wurde basierend auf Ideen, die vom organisierten Sport unter dem Titel #comebackstronger entwickelt wurden, in einer eigenen Arbeitsgruppe verfasst. Es war das erklärte Ziel, nach dem coronabedingten Rückgang der Zahl an Sportvereinsmitgliedern einen Anreiz für den Neueintritt oder die Rückkehr in die Sportvereine zu setzen.

Das Programm wird aus Covid-19-Mitteln finanziert, somit war der zeitliche Rahmen zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Programms mit Ende des Jahres 2021 vorgegeben.

Für die Antragstellungen musste die Erstellung einer eigenen Abwicklungsplattform in Auftrag gegeben werden. Der 1. September 2021 war angesichts der Vorbereitungsarbeiten der frühestmögliche Startzeitpunkt.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde rasch Konsens erzielt, dass es einen Eigenbeitrag geben soll. Bei einer 100 %igen Förderung des Mitgliedsbeitrags von Neumitgliedern wurde angenommen, dass viele nach dieser kostenlosen Mitgliedschaft wieder aus den Vereinen ausscheiden würden. Darüber hinaus wäre die Kontrolle, die jetzt in Form des Eigenbeitrags erfolgt, schwer möglich gewesen. Mitgliedsbeiträge sind nach Sportarten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Zielsetzung des Programms war es, einen Anreiz für eine Neumitgliedschaft zu bieten, gleichzeitig aber auch die Differenz zum regulären Mitgliedsbeitrag in den nächsten Jahren zu beschränken, um die Drop-out-Rate gering zu halten. Daher wurde die Förderung mit 90 Euro pro Neumitgliedschaft gedeckelt.

Die Einschätzung, dass 100.000 Neumitgliedschaften eine realistische Zielsetzung für dieses Förderprogramm sein könnten, basiert auf zahlreichen Gesprächen mit Vertreter:innen des organisierten Sports. Im Zeitraum von vier Monaten wäre das der historisch größte Zuwachs an Sportvereinsmitgliedern in Österreich.

### Zu Frage 13:

- *Evaluierung:*
  - a. *Wann und in welcher Form ist eine Evaluierung des Sportbonus geplant?*
  - b. *Welche konkreten Zielvorgaben wurden im Zuge der Erarbeitung dieser Maßnahmen festgelegt?*
  - c. *Welche Indikatoren wurden zur Bewertung der Erreichung der Ziele festgelegt?*

Eine Evaluierung wird nach dem Vorliegen der Abschlussberichte planmäßig in den Jahren 2022 und 2023 erfolgen. Durch den längeren Evaluierungszeitraum kann auch geprüft werden, ob neue Mitglieder längerfristig in Vereinen verbleiben. Die Evaluierung wird sowohl quantitativ in Form einer Analyse der Zahl der Neumitgliedschaften als auch qualitativ durch Gespräche mit den abwickelnden Verbänden und anderen Stakeholdern im organisierten Sport erfolgen.

**Zu Frage 14:**

- *Ist eine Verlängerung des Sportbonus derzeit geplant?*

Ob eine Verlängerung des Förderprogramms „Sportbonus“ angestrebt wird, ist derzeit noch offen. Eine etwaige Verlängerung hängt von aus dem Förderprogramm gewonnenen Erkenntnissen, von der aktuellen Pandemieentwicklung sowie dem aktuell notwendigen Lockdown und deren mögliche Auswirkungen auf die Nutzung von Sportvereinsangeboten ab.

Mag. Werner Kogler

